Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen 20.04.2021
Name Dr. Anja Dürr
Durchwahl [redacted]
Aktenzeichen 24-2/0513.2-20 / L 371 Tü-Hirschau Brücke Scoping
(Bitte bei Antwort angeben)

Referat 44
- Im Hause -

L 371 Ersatzneubau Tübingen-Hirschau
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) und Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 13 UVwG

Anlagen
Liste der angehörten Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.02.2021 hat die Straßenbauverwaltung unter Übersendung von Angaben zum geplanten Ersatzneubau der Brücke über Neckar und Neckarkanal im Zuge der L 371 zwischen Tübingen und Rottenburg die Planfeststellungsbehörde um Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nach § 11 UVwG und um Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 13 UVwG gebeten. Die Planfeststellungsbehörde hat unter Übersendung des Scopingpapiers samt Anlagen mit Schreiben vom 18.02.2021 die aus der Anlage 1 ersichtlichen Träger öffentlicher Belange und Verbände zum voraussichtlichen Untersuchungsumfang angehört.

1. Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 UVwG

Nach § 11 UVwG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen auf Antrag des Vorhabenträgers oder bei einem Antrag nach § 13 UVwG oder von Amts wegen nach Beginn des Zulassungsverfahrens fest, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 3 UVwG in Verbindung mit §§ 6 bis 14 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) besteht. Ein entsprechender Antrag liegt vor. Die Straßenbauverwaltung hat zudem die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen gemäß § 13 UVwG beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich nach Anlage 1 Nr. 1.4 UVwG um den Bau einer sonstigen Landes- oder Kreisstraße mit einer Länge von weniger als 1 km, wofür eine standortbezogene Vorprüfung i.S.v. § 12 Abs. 3 UVwG durchzuführen ist. Wie im Scopingpapier S. 8 f. sowie in Anlage 2 zum Scopingpapier ausgeführt, kommen im Planungsraum großflächige Schutzgebiete und -objekte vor. Es liegen insoweit besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nr. 2.3 UVwG aufgeführten Schutzkriterien vor. Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVwG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der genannten Schutzgebiete und -objekte betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass es bei dem vorliegenden Vorhaben zu kumulierenden Wirkungen mit dem Vorhaben Bau eines Radschnellwegs Rottenburg-Tübingen (RS 11) kommen kann, sollte dort die nördlich verlaufende Variante 1 entgegen der aktuellen Prognose doch vertieft zu prüfen sein (vgl. Entscheidung vom 16.03.2021 Az.: 24-2/0513.2-20/RS 11 Scoping). Da für dieses Vorhaben nach der genannten Entscheidung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wäre das vorliegende hinzutretende Vorhaben nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG vorprüfungspflichtig.

2. Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 13 UVwG

Die im Scopingpapier vom Dezember 2020 dargestellten Untersuchungen sind durchzuführen. Zusätzlich sind die im Scopingverfahren eingegangenen Äußerungen zu berücksichtigen:

2.1 Rückmeldungen ohne Anregungen oder Bedenken zum Untersuchungsrahmen:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Netze Gesellschaft Südwest mbH
- TransNetBW GmbH
- Amprion GmbH,
- Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
- Bundesamt für Güterverkehr
- Zweckverband Wasserversorgung Ammertal-Schönbuchgruppe
- Westnetz GmbH
- terranets bw GmbH
- Polizeipräsidium Reutlingen
- Referat 21 (Raumordnung)
- Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege (LfD)
- Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion
- Regierungspräsidium Tübingen, Höhere Naturschutzbehörde (Ref. 55)

2.2 Folgende Äußerungen enthalten Hinweise:

Der Landesbetrieb Gewässer meldet seine Betroffenheit an, äußert aber keine Anregungen zum Untersuchungsumfang.

Die Vodafone BW GmbH weist auf ihre Versorgungsanlagen im Planbereich hin und macht bereits vorhabenbezogene Hinweise. Die Netze BW GmbH weist auf ihre 110-kV-Leitung Oberjettingen-Tübingen, LA 0617 insbesondere Mastbereich 072-073 hin und bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.

Der Regionalverband Neckar-Alb weist auf die regionalplanerischen Festlegungen in der Raumnutzungskarte hin und teilt mit, die Einbeziehung der demnach relevanten Schutzgüter in den Untersuchungsrahmen sei bereits vorgesehen; weitere Hinweise ergäben sich nicht.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) weist auf ingenieurgeologische Besonderheiten hin und rät zur Durchführung

objektbezogener Baugrunduntersuchungen im Vorfeld der Maßnahme sowie angemessener ingenieurgeologischer Betreuung während der Bauzeit.

Die Fischereibehörde (Ref. 33) teilt mit, ausreichend Daten zum Vorkommen von Arten im fraglichen Bereich des Neckars zu haben, weshalb auf eine Befischung zur Arterfassung verzichtet werden könne. Sie regt an, bereits für die Bauvorbereitung sowie für die Baudurchführung eine gewässerökologisch/fischerbiologische Baubegleitung vorzusehen. Es folgen weitere vorhabenbezogene Anforderungen.

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung teilt mit, es sei kein Flurbereinigungsverfahren betroffen.

Der Landesnaturschutzverband (LNV), vertreten durch den LNV-Arbeitskreis Tübingen und auch im Namen des NABU Tübingen, bestätigt den vorgesehenen Untersuchungsrahmen im Wesentlichen, regt aber an zu überprüfen, ob infolge der Inbetriebnahme der B 28 neu die Brücke möglicherweise künftig weniger Verkehr aufnehmen muss und daher geringer bemessen werden kann. Die Planfeststellungsbehörde schlägt vor, zunächst zu prüfen, bei welcher Veränderung der Verkehrszahlen sich Auswirkungen auf die Bemessungsgrundlagen ergeben. Liegen solche Veränderungen im Bereich des Möglichen wird gebeten, eine verkehrsgutachterliche Abschätzung einzuholen.

Des Weiteren meint der LNV, die Grundlagen für den Biotopverbund seien veraltet. Er bittet um Erfassung und Bewertung von Biotoptypen und Abstimmung mit der Offenlandbiotopkartierung, die zu zugleich zu verifizieren und ggf. zu aktualisieren sei. Die Erfassung der Realnutzung sollte mit Erkenntnissen aus der aktuellen Begehung hinterlegt werden. Es folgen einzelne konkrete Hinweise zur vorgesehenen Planungsraumanalyse sowie die Forderung, auch Pflanzenarten bei der Kartierung der Biotoptypen zu erfassen und punktgenau zu verorten. Nicht erwähnt sei ein Vorkommen der besonders geschützten Wildtulpe. Aufgenommen werden in das Untersuchungsprogramm Neckar sollten die Arten Groppe, Bachneunauge und Biber. Schließlich regt der LNV an zu prüfen, ob Material aus der Baumaßnahme am Tübinger Europaplatz bei dem Vorhaben Verwendung finden kann.

Das Landratsamt Tübingen, Fachbereich Naturschutz, fordert eine flächendeckende Biotoptypenkartierung. Der Fachbereich weist darauf hin, dass die Straßenmeisterei entlang des bestehenden Rad-/Fußwegs und im Bereich des geschützten Biotops „Feldgehölz am Neckarkanal nördlich der Neckarbrücke der L 371“ kürzlich im Zuge von Pflegemaßnahmen Gehölzarbeiten durchgeführt hat. Dies sei kritisch zu sehen,

weil in diesem Bereich u.a. die Haselmaus und der Eremit vermutet werden bzw. nachgewiesen sind und im Jahr 2021 kartiert werden sollen. Es sei aufzuarbeiten, ob in erheblichem Maße in Lebensraumstrukturen dieser Arten eingegriffen wurde, und wie im weiteren Verfahren mit dem Problem, dass die geplante Kartierung möglicherweise zu verfälschten Untersuchungsergebnissen führen wird, umzugehen ist.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass, sollten sich mit fortschreitender Planung neue Erkenntnisse ergeben, der Untersuchungsrahmen anzupassen ist. Neue Erkenntnisse sind in den UVP-Bericht aufzunehmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Dürr